



# 50

TC Belchen

er Club

## STATUTEN

### 1. ALLGEMEINES

#### **Art. 1.01 Name und Sitz**

Unter dem Namen «50-er-Club des TCB» Hägendorf besteht ein Verein mit Sitz in Hägendorf im Sinne von Art. 60 ff ZGB

#### **Art. 1.02 Mitgliedschaft**

Jede Person (natürliche- oder juristische Person) kann Mitglied dieses Vereins sein.

#### **Art. 1.03 Zweck**

Der 50-er-Club des TCB Hägendorf unterstützt den Tennisclub Belchen (TCB) in moralischer und in finanzieller Hinsicht.

#### **Art. 1.04 Neutralität**

Der 50-er-Club des TCB Hägendorf ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 2.01 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Der 50-er-Club des TCB Hägendorf setzt sich aus den zahlenden Mitgliedern (natürliche- oder juristische Personen) zusammen. Jedes zahlende Mitglied hat 1 Stimmrecht. Auch juristische Personen haben nur 1 Stimmrecht.

#### **Art. 2.02 Eintrittsgesuche und Aufnahme**

Eintrittsgesuche (Beitrittserklärung) sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahme in jeder Hinsicht frei und im Falle von Verweigerung zu keiner Begründung verpflichtet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (Vorstandsbeschluss) und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

### **3. RECHTE DER MITGLIEDER**

#### **Art. 3.01 Rechte**

Alle Mitglieder des 50-er-Clubs des TCB Hägendorf haben das Recht:

- an organisierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- dem Vorstand schriftliche Anträge einzureichen;
- sich an Versammlungen Aufschluss über die Aktivitäten zu verschaffen;
- Stimmberechtigung gem. Art. 2.01.

### **4. ORGANISATION DES 50-er-CLUBS DES TCB HÄGENDORF**

#### **Art. 4.01 Organe**

Die Organe des 50-er-Clubs des TCB Hägendorf sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 4.02 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

#### **Art. 4.03 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des 50-er-Clubs des TCB Hägendorf und findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

#### **Art. 4.03 Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **Art. 4.04 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.
- Die Versammlung kann mit absolutem Mehr die geheime Wahl beschliessen.

#### **Art. 4.05 Statuten**

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann an der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern beantragt werden. Für deren Genehmigung ist das absolute Mehr erforderlich.

#### **Art. 4.06 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vicepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Werbeverantwortlichem
- 

#### **Art. 4.07 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Abschluss der Amtsdauer wieder wählbar.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 4.08 Chargenbesetzung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Art.4.09 Kompetenzen des Vorstandes**

- Führung der Clubgeschäfte und des ganzen Kassawesens
- Vertretung des Clubs nach Aussen
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmege Suche, sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
- Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
- Ausgaben im Sinne von Art. 1.03 dieser Statuten
- Der Präsident (od. Vicepräsident) und der Kassier zeichnen in Finanzangelegenheiten kollektiv zu zweien rechtsgültig

#### **Art. 4.10 Kassarevision**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers und den Vermögensbestand der Club-Kasse.

Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren z.Hd. der GV darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **5. FINANZEN**

#### **Art. 5.01 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Schenkungen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Übrige Einnahmen

### **Art. 5.02 Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)**

Die Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zum voraus zu entrichten.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 6.01 Auflösung**

Die Auflösung des 50-er-Clubs des TCB Hägendorf kann nur bei  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Falls die Generalversammlung für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

### **Art. 6.02 Allgemeines**

Bei einer Auflösung des Clubs gehen Vermögen, Bücher, Protokolle und Schriftstücke an den Tennisclub Belchen Hägendorf. Wird innert Jahresfrist nicht ein neuer Club mit den gleichen Zielen gegründet, so wird der Tennisclub Belchen Hägendorf Eigentümer und kann darüber alleine verfügen.

### **Art. 6.03 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft.

Präsident: Markus Ulrich

Aktuarin: Brigitte Piffaretti

Abänderung Art. 4.02 & Abänderung Art. 5.02; genehmigt an der 18. GV vom 30.03.2012